

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB zum einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ der Gemeinde Breege

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Hafenparkplatz“ liegt am westlichen Ortsrand des Seebades Breege/Juliusruh und wird durch die *Dorfstraße*, sowie durch einennach Nordwesten führenden ländlichen Weg räumlich gefasst. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1ha innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Breege und umfasst das Flurstück 32/3 teilweise sowie Teile des Flurstücks 389/3.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die für die Nutzungen im Hafenbereich erforderlichen öffentlichen und privaten Stellplätze zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Hafenbereich bezüglich des ruhenden Verkehrs zu entlasten.

Mit dem Ausbau der Parkplatzkapazität soll die Nutzung des Hafens als wesentlicher Baustein der touristischen Infrastruktur im Seebad Breege gestärkt werden. Der Hafen ist als Einrichtung von gesamtörtlicher sowie auch überörtlicher Bedeutung und somit auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Neben Kurzzeitparkplätzen sind dabei auch Tagesstellplätze, z.B. für Liegeplatznutzer sowie für die Gäste der Fahrgastschiffahrt erforderlich, für die im Hafen selbst kein Platz ist.

Im Plangebiet ist der Landschaftsplan A/3-40 vom Nov. 2006 wirksam. Es stellt das Plangebiet im Wesentlichen als Siedlungsfläche dar. Als Maßnahme sind die Sicherung der Siedlungsgrenzen und eine Vermeidung unerwünschter Bebauung vorgesehen. Mit Festsetzung einer entsprechenden Randeingrünung wird den Zielen des Landschaftsplans entsprochen.

Das Plangebiet wird in großen Teilen bereits als Parkplatz genutzt, dabei handelt es sich um eine mehrheitlich versiegelte Fläche. Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich zudem mehrere Siedlungsgehölze, welche die Fläche gegenüber dem Landwirtschaftsraum abschließen. Entlang der Dorfstraße befindet sich eine aus zwölf Bäumen bestehende Baumreihe.

Die Ortslage Breege, und damit auch das Plangebiet, liegt in einer dichten Schutzgebietskulisse.

Internationale Schutzgebiete:

Das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) *DE1446-401 Binnenbodden von Rügen* umfasst in einer Entfernung von ca. 300m südöstlich des Plangebiets, die Ufer- und Wasserflächen des Breeger Boddens, die unmittelbar an die Ortslage angrenzen. Angesichts der vergleichsweise großen Abstände sowie der Trennung durch die Ortslage selbst sind keine planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erkennen.

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft* befindet sich ebenfalls südöstlich des Plangebietes in ca. 350m Entfernung, es gelten somit die gleichen Konditionen wie für das VSG.

Nationale Schutzgebiete:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) *L81 Ost-rügen* beginnt ca. 500m östlich des Plangebietes. Auch für das LSG sind, aufgrund der Entfernung, keine planbedingten Auswirkungen erkennbar.

Innerhalb des Plangebiets sowie direkt daran angrenzend befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Sonstige Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150m-Streifens des Küsten- und Gewässerschutzes nach § 29 NatSchAG M-V.

Das Bemessungshochwasser (BHW) wird für den Küstenabschnitt mit 2,10m NHN (entspricht 1,95m HN) ohne Berücksichtigung des Wellenaufbaus angegeben. Das Plangebiet weist eine Höhenlage von rund 6,0m HN auf und ist damit nicht überflutungsgefährdet.

Bei der Abwägung war neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

□ *Belange des Tourismus:* Angesichts der Lage innerhalb eines Tourismusschwerpunktraums genießt der Tourismus bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Der Ausbau der touristischen Infrastruktur (hier: Ausbau des Parkplatzangebots für die bestehenden Hafennutzungen sowie Verbesserung der Zugänglichkeit des Hafenbereichs für Tagesgäste) stärkt die Attraktivität der Region.

□ *Belange des Natur- und Umweltschutzes:* Angesichts der Lage im Außenbereich am Rand der Ortslage ist der Naturschutz zu berücksichtigen. Mit der Planung werden neue Nutzungen und damit neue Eingriffe vorbereitet. Angesichts der bestehenden Vornutzung handelt es sich jedoch um eine anthropogen überformte, durch siedlungsbezogene Nutzungen vorbelastete Situation. Schutzobjekte und -gebiete sind nicht betroffen. Die zusätzliche Versiegelung als neu zugelassener Eingriff wurde bilanziert und angemessen kompensiert.

□ *Gesunde Wohnverhältnisse:* Sich gegenseitig wesentlich störende Nutzungen sollen nach dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG räumlich getrennt werden. Schutzbedürftige Nutzungen (d.h. Wohn- und Ferienwohnnutzung) in der näheren Umgebung sind zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse vor Verkehrslärm nach den Vorgaben der RLS 90 sowie vor Gewerbelärm nach den Vorgaben der TA-Lärm zu schützen. Die Einhaltung der einschlägigen Orientierungs- bzw. Richtwerte wurde gutachterlich nachgewiesen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breege wurde der Bereich als Parkplatz dargestellt.

Im Umweltbericht wurde die Betroffenheit aller Umweltbelange eingehend untersucht (Artenschutz, Baumschutz, Biotopschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Küsten- und Gewässerschutz, Schutzgebiete). Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ der Gemeinde Seebad Breege ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bezüglich der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Vegetation und Tiere, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in der bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Das Ausmaß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt, zudem wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können nicht vor Ort ausgeglichen werden, sie sind entsprechend an anderer Stelle innerhalb der Landschaftszone *Ostseeküstenland* durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Abbuchung von Ökokonto).

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen und berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit der Planung verbundenen Baumaßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope/ Geotope) sind nicht gegeben.

Die akustischen Auswirkungen der Geräuschemissionen des Parkplatzes auf die Umgebung wurden gutachterlich untersucht.

Im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Stellungnahmen mit inhaltlichen Hinweisen/Einwänden vom Landkreis Vorpommern- Rügen, vom ZWAR, der E.DIS, dem Amt für Raumordnung Landesplanung Vorpommern, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern sowie dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV abgegeben worden, die in der Planung überwiegend berücksichtigt wurden.